

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollfreiheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4 erwähnten Zollzugs-Kommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1836.

(43.) Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Wilhelm Gramer.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Arnold Ludwig.

(L. S.)

Carl Friedrich v. Hartlaub.

(L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

- 1) den holländischen Außendeicheländereien an der rechten Seite des Länge des Deiches stehenden Zuggrabens (Deichschlot) von Lönever an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Helderdeich tritt,
- 2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichs Borgfeld, namentlich Warf, Butendiek, Zimnerlobe, Borgfelder Meer, Borgfelder Weide, sowie sämtlichen Borgfelder Wiesen,
- 3, der Wumme und Vesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber züübt,
- 4) dem am linken Ufer der Schum belegenen Bremischen Ortshäufen und Heid.